

VYVEŠENO: 12. 05. 2010  
SEJMUTO: 28. 05. 2010

Němčina

## **Information über die Art der Stimmabgabe**

**bei den Wahlen in die Abgeordnetenkommer des Parlaments der Tschechischen Republik auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, die am 28. und 29. Mai 2010 stattfinden**

Die Wahlen in die Abgeordnetenkommer des Parlaments der Tschechischen Republik rief der Präsident der Republik am 8. Februar 2010 durch seinen Beschluss vom 5. Februar 2010 aus, der in der Gesetzessammlung unter Nr. 37/2010 Slg. publiziert wurde.

Die Wahlen in die Abgeordnetenkommer des Parlaments der Tschechischen Republik finden an zwei Tagen

**auf dem Gebiet der Tschechischen Republik am Freitag, dem 28. Mai 2010 von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am Samstag, dem 29. Mai 2010 von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr** statt.

Wähler für die Wahlen in die Abgeordnetenkommer des Parlaments der Tschechischen Republik ist ein Staatsbürger der Tschechischen Republik, der spätestens am zweiten Wahltag 18 Jahre alt ist.

### **Wahllokal**

Die Wähler werden spätestens 15 Tage vor der Wahl, d. h. bis zum 13. Mai 2010 durch **Bekanntmachung** des Bürgermeisters über Ort und Zeit der Wahlen in der Gemeinde informiert. Falls auf dem Gemeindegebiet mehrere Stimmbezirke eingerichtet sind, führt der Bürgermeister auf, welcher Teil der Gemeinde in die einzelnen Stimmbezirke gehört und veröffentlicht die Bekanntmachung auf dem Gebiet jedes Bezirks. In der Bekanntmachung sind die Adressen der Wahllokale aufgeführt.

Im Wahllokal werden an sichtbarer Stelle Muster der Stimmzettel, gekennzeichnet mit der Aufschrift „MUSTER“, weiter die Erklärung der Kandidaten über den Verzicht auf die Kandidatur oder des Bevollmächtigten über die Abberufung des Kandidaten ausgehängt, falls sie bis 48 Stunden vor Wahleröffnung zugestellt wurden; bei der Ermittlung der Wahlergebnisse werden für einen solchen Kandidaten abgegebene Stimmen nicht berücksichtigt; und weiter auch eventuelle Informationen über offensichtliche Druckfehler auf den Stimmzetteln mit Aufführung der richtigen Angaben. Das Wahllokal muss für jeden Stimmbezirk nach Gesetz Nr. 247/1995 Slg., über Wahlen in das Parlament der Tschechischen Republik und über die Änderung und Ergänzung einiger weiterer Gesetze, im Wortlaut späterer Vorschriften, das den Wählern auf Verlangen zur Einsicht geliehen werden muss, ausgestattet sein.

### **Wahl**

#### **Nachweis der Identität und der Staatsbürgerschaft**

Der Wähler weist nach Betreten des Wahllokals der Wahlkommission seine **Identität und die Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik** durch gültigen Personalausweis oder gültigen Reisepass, Diplomaten- oder Dienstpäss der Tschechischen Republik oder Reiseausweis nach. **Wählern, die dies nicht tun, wird die Wahl nicht ermöglicht.** Es ist deshalb notwendig, dass der Wähler den erforderlichen Ausweis bei sich hat.

Ein Wähler, der mit Wahlausweis den Wahlraum betritt, muss diesen Ausweis der Wahlkommission abgeben. Diese legt ihm dem Auszug aus dem Sonderwählerverzeichnis bei. **Der Wählerausweis berechtigt zur Eintragung in das Sonderwählerverzeichnis an den Wahltagen in jedem beliebigen Stimmbezirk auf dem Gebiet der Tschechischen**

## **Republik, bzw. im Sonderwahlbezirk an der Vertretung oder der Konsularbehörde der Tschechischen Republik im Ausland.**

Nach Eintragung in den Auszug des ständigen Wählerverzeichnisses oder des Sonderwählerverzeichnisses erhält der Wähler von der Wahlkommission des Stimmbezirks einen leeren amtlichen Umschlag, d. h. einen Umschlag mit dem Amtsstempel der zugehörigen Gemeinde-, Stadt- oder Stadtbezirksbehörde.

### **Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden separat für jede politische Partei, politische Bewegung und Koalition gedruckt. Auf jedem Stimmzettel ist eine durch Los bestimmte Nummer aufgeführt. Die Stimmzettel der gleichen politischen Partei, politischen Bewegung und Koalition müssen in allen Wahlbezirken mit der gleichen ausgelosten Nummer gekennzeichnet sein. Falls eine politische Partei, politische Bewegung oder Koalition nicht in allen Wahlbezirken eine Kandidatenliste einreichte, ist diese Nummer in diesem Wahlbezirk nicht besetzt. Deshalb müssen die Stimmzettel, die der Wähler erhält, keine vollständige ununterbrochene Nummernreihe bilden und der Stimmzettelsatz muss auch nicht alle Nummern enthalten.

Die Zugehörigkeit des Kandidaten zur bestimmten politischen Partei oder politischen Bewegung ist auf dem Stimmzettel durch in der beigelegten Information aufgeführte Abkürzung ausgedrückt.

Die Stimmzettel sind mit Stempelabdruck der Bezirksbehörde versehen.

Die Stimmzettel für die Wahl auf dem Gebiet der Tschechischen Republik werden den Wählern vom Bürgermeister der Gemeinde spätestens **3 Tage vor der Wahl** zugestellt. Falls sie beschädigt werden oder verloren gehen oder, falls der Wähler feststellt, dass er nicht alle Stimmzettel hat, kann er im Wahllokal die Wahlkommission um die Ausgabe eines neuen kompletten Stimmzettelsatzes bitten.

### **Kennzeichnung des Stimmzettels**

Nach Erhalten des amtlichen Umschlags, evtl. der Stimmzettel, tritt der Wähler in den zur Kennzeichnung der Stimmzettel bestimmten Raum. **Falls der Wähler nicht diesen Raum aufsucht, wird ihm die Wahl nicht ermöglicht.**

In diesem für die Kennzeichnung der Stimmzettel bestimmten Raum steckt der Wähler **den Stimmzettel** der politischen Partei, der politischen Bewegung oder Koalition, für die er sich entschieden hat, in den amtlichen Umschlag.

Damit gibt der Wähler seine Stimme der ausgewählten politischen Partei, der politischen Bewegung oder Koalition.

Gleichzeitig **kann** der Wähler auf dem Stimmzettel der ausgewählten politischen Partei, politischen Bewegung, Koalition die laufenden Nummern **bei höchstens 4 Kandidaten** auf dem gleichen Stimmzettel **einkreisen**, denen er Vorzug gibt.

Andere schriftliche Kennzeichnungen haben auf die Beurteilung des Stimmzettels keinen Einfluss.

Zugunsten der politischen Partei, politischen Bewegung oder Koalition werden auch solche Stimmzettel gezählt auf denen Namen der Kandidaten gestrichen, geändert oder hinzugeschrieben sind. Solche Änderungen werden nicht berücksichtigt. Falls der Wähler auf dem Stimmzettel mehr als 4 Kandidaten Vorzug gab, wird ein solcher Stimmzettel zugunsten der politischen Partei, politischen Bewegung oder Koalition gerechnet, die bevorzugten Stimmen werden aber nicht berücksichtigt.

**Ungültig** sind **Stimmzettel**, die nicht auf dem vorgeschriebenen Vordruck sind, durchgerissene Stimmzettel und Stimmzettel, die nicht in amtlichen Umschlag gesteckt sind.

Eine Beschädigung oder ein gefalteter Stimmzettel haben keinen Einfluss auf seine Gültigkeit, falls aus ihm die erforderlichen Angaben ersichtlich sind. Die Stimme des Wählers ist ungültig, wenn sich im amtlichen Umschlag mehrere Stimmzettel befinden.

### **Art der Stimmabgabe**

Nach Verlassen des Raums für die Kennzeichnung der Stimmzettel steckt der Wähler den amtlichen Umschlag mit dem Stimmzettel vor der Wahlkommission in die Wahlurne.

**Jeder Wähler wählt persönlich, eine Vertretung ist nicht zulässig.** Mit dem Wähler, der den Stimmzettel wegen eines körperlichen Mangels nicht selbst kennzeichnen kann oder nicht lesen oder schreiben kann, kann im Raum für die Kennzeichnung des Stimmzettels ein anderer Wähler, aber nicht ein Mitglied der Wahlkommission, anwesend sein und den Stimmzettel für ihn kennzeichnen und in den amtlichen Umschlag stecken und eventuell auch den amtlichen Umschlag in die Wahlurne stecken.

### **Wählen in tragbare Wahlurne**

Aus gewichtigen, insbesondere gesundheitlichen Gründen kann der Wähler die Gemeindebehörde und an den Tagen der Wahl die Wahlkommission, aber nur im Gebietskreis des Stimmbezirks, für den die Wahlkommission eingerichtet wurde, bitten, außerhalb des Wahllokals, zu wählen. In einem solchen Fall sendet die Wahlkommission 2 ihrer Mitglieder mit tragbarer Wahlurne, amtlichen Umschlag und Stimmzetteln zum Wähler aus.

**Achtung!** Auf den Stimmzetteln der politischen Parteien, politischen Bewegungen und Koalitionen, bei denen bei der Registration das Streichen eines Kandidaten beschlossen wurde, bleibt die, ursprünglich für diesen Kandidaten bestimmte, laufende Nummer auf dem Stimmzettel unbesetzt.